

coesia

Weltweite Whistleblowing- Richtlinie

Inhalt

1.	Zweck	3
2.	Allgemeine Prinzipien	4
3.	Wer kann etwas melden?	5
4.	Was kann gemeldet werden und was nicht?	5
5.	Wie kann man etwas melden?	6
6.	Prinzipien zum Schutz von Whistleblowern und angezeigten Parteien	8
7.	Ablauf des Whistleblowing-Prozesses	10
8.	Führung von Aufzeichnungen und Erfassung personenbezogener Daten	12
9.	Definitionen	13
10.	Häufig gestellte Fragen (FAQs)	15

Weltweite Whistleblowing-Richtlinie von Coesia

Gültig für: Coesia S.p.A. und seine Tochterunternehmen

Genehmigt durch: Vorstand von Coesia S.p.A.

Herausgegeben von: CEO von Coesia S.p.A.

Datum: Februar 2024

Version: v.1.0

1. Zweck

Im Einklang mit den Werten und Verhaltensnormen im Coesia-Ethikkodex sowie den aktuellen Vorschriften nutzen Coesia S.p.A. (im Folgenden „Coesia“ oder „Unternehmen“ genannt) und seine Tochterunternehmen die in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen über dafür vorgesehene, geeignete Kanäle.

Hauptzweck dieser Richtlinie ist es, allen Personen¹, die im Namen, im Auftrag oder im Interesse von Coesia handeln, ein praxistaugliches Instrument zur Meldung von Verstößen gegen den Ethikkodex der Unternehmensgruppe, die EU-Richtlinie 2019/1937 (für Unternehmen mit Sitz in Ländern der Europäischen Union), die Gesetzesdekrete 24/2023 oder 231/2001 (für italienische Unternehmen), die Richtlinien von Coesia sowie die geltenden nationalen und internationalen Gesetze der Länder an die Hand zu geben, in denen die Unternehmensgruppe tätig ist.

Die Tochterunternehmen von Coesia richten einen lokalen Whistleblowing-Kanal ein, wenn dies laut der geltenden nationalen Gesetze des entsprechenden Landes erforderlich ist. Dies muss in einer lokalen Whistleblowing-Unternehmensrichtlinie definiert und unter strenger Beachtung der bestehenden weltweiten Whistleblowing-Richtlinie von Coesia umgesetzt werden. Sollte eine der Bestimmungen in dieser Richtlinie mit Bestimmungen geltender nationaler Hinweisgeberschutzgesetze im Widerspruch stehen, so haben die nationalen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und die lokale Whistleblowing-Unternehmensrichtlinie hat darauf Bezug zu nehmen.

Coesia behält sich das Recht vor, mit der Hilfe interner Prüfer oder unabhängiger externer Fachleute geeignete Revisionen und Kontrollen durchzuführen, um die korrekte Umsetzung dieser Richtlinie zu überprüfen. Die Richtlinie wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Antworten auf Fragen und Zweifelsfälle im Zusammenhang mit dieser Richtlinie enthält Teil 10, „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“.

¹ **Interne Parteien** (z. B. alle Beschäftigten mit einer vertraglichen Vereinbarung, darunter auch Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen, vorübergehend Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und Auszubildende) und **externe Parteien** (z. B. Personen, die im Rahmen des Einstellungsprozesses oder einer früheren Arbeitsbeziehung zum Unternehmen Informationen zu Verstößen erlangt haben, sowie Kunden, Zulieferer, Geschäftspartner und generell sämtliche Anspruchsgruppen). Weitere Informationen dazu enthält Teil 10, „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“.

2. Allgemeine Prinzipien

Coesia fordert und gewährleistet, dass Personen, die in die Ausübung von in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten involviert sind, im Einklang mit folgenden Prinzipien handeln:

Vertraulichkeit

Die Identität eines Whistleblowers (Hinweisgebers, also der Person, die eine Meldung macht) darf nur mit vorheriger Einwilligung dieser Person gegenüber anderen als den in die Bearbeitung der Meldung involvierten Personen offengelegt werden.

Transparenz

Alle in die Umsetzung dieser Richtlinie involvierten Personen haben bei der Ausübung ihrer Pflichten vollständige Transparenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der gesamte Prozess unter Wahrung der Wahrhaftigkeit abläuft.

Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Professionalität

Jede Meldung muss jederzeit unter Wahrung der notwendigen Objektivität, Kompetenz und Professionalität bearbeitet werden.

Aufrichtigkeit und Stichhaltigkeit

Informationen und Anschuldigungen aller Art dürfen ausschließlich in gutem Glauben und aus triftigen Gründen übermittelt werden.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen zum Schutz von Whistleblowern und anderen involvierten Personen

Der Whistleblower sowie alle anderen möglicherweise involvierten Personen sind vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt, sofern sie in gutem Glauben und aus triftigen Gründen handeln.

3. Wer kann etwas melden?

Jeder kann eine Meldung übermitteln. Coesia gibt allen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von einem eventuellen Verstoß Kenntnis erlangen, die Möglichkeit, eine Meldung zu übermitteln.

4. Was kann gemeldet werden und was nicht?

Wer Kenntnis von möglichen Verstößen gegen

- den Ethikkodex von Coesia,
- die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und seine nationalen Umsetzungen melden (für Unternehmen mit Sitz in Ländern der Europäischen Union),
- das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß den Gesetzesdekreten 24/2023 und 231/2001 (für italienische Unternehmen),
- die Richtlinien von Coesia
- sowie nationale und internationale Gesetze² oder Vorschriften

erhält, ist **verpflichtet, diese zu melden.**

Informationen, die ausschließlich auf unsicheren Spekulationen oder Klatsch beruhen, also der Gerüchteküche entstammen,

dürfen nicht gemeldet werden.

² Unter anderem zu folgenden Sachgebieten: Administration, Buchhaltung, Zivil- und Strafrecht, Produktkonformität und Produktsicherheit, Verkehrs- und Transportsicherheit, Umweltschutz und öffentliche Gesundheit. Weitere Informationen dazu enthält Teil 10, „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“.

5. Wie kann man etwas melden?

Coesia hat einen Kanal zur Übermittlung von Meldungen für die gesamte Unternehmensgruppe eingerichtet:

SCHRIFTLICH

MÜNDLICH

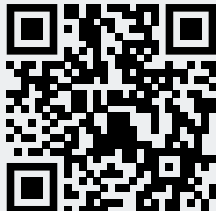
Über die **digitale Meldeplattform**, online erreichbar per:



Computer unter folgendem Link: coesia.ethicspoint.com



Mobilgerät unter folgender Adresse: coesia.navexone.eu oder durch Scannen des folgenden **QR-Codes**:



Über gebührenfreie Telefonnummern³, die im Portal coesia.ethicspoint.com zu finden sind. Dieses steht 7 Tage in der Woche 24 Std. zur Verfügung.

Über die oben genannten Kanäle können Whistleblower **anonyme** Meldungen **in ihrer Muttersprache** übermitteln.

Nach der Übermittlung einer Meldung erhalten Whistleblower einen Zugriffscode, den sogenannten Meldeschlüssel, über den sie in Verbindung mit einem Passwort Antworten oder Rückfragen auf der Plattform einsehen können.

³ Die Telefon-Hotlines werden von Navex-Personal betreut, das die mündlichen Meldungen verschriftlicht und ins System eingibt.

Whistleblower haben die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen und nur bei Bedarf einen externen Meldekanal zu nutzen oder auf das Mittel einer öffentlichen Bekanntgabe zurückzugreifen⁴.

Weitere Informationen, wie man Verstöße gegen den Ethikkodex melden oder proaktiv neue Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen kann, enthält der Coesia-Ethikkodex.

⁴ In Ländern, deren Gesetze die Übermittlung von Meldungen über einen **externen Meldekanal** an eine Behörde vorsehen, kann unter bestimmten Bedingungen auf diese Möglichkeit zurückgegriffen werden, beispielsweise wenn:

- der interne Kanal nicht aktiv ist oder dem Whistleblower keine Vertraulichkeit zugesichert werden kann,
- eine Meldung über den internen Kanal nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nachverfolgt oder nicht angemessen darauf reagiert wurde,
- die Person, die eine Meldung macht, aus triftigen Gründen vermutet, dass diese bei Übermittlung über den internen Kanal nicht effektiv nachverfolgt wird oder die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht,
- die Person, die eine Meldung macht, aus triftigen Gründen vermutet, dass die Angelegenheit eine unmittelbare oder offenkundige Gefahr für das öffentliche Interesse (z. B. für Gesundheit und Sicherheit oder für die Umwelt) darstellt,
- dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine **öffentliche Bekanntgabe** ist nur zulässig, wenn:

- die Person, die die Meldung macht, bereits zuvor über einen internen oder externen Kanal eine Meldung gemacht hat, die nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nachverfolgt wurde,
- die Person, die die Meldung macht, aus triftigen Gründen vermutet, dass die Angelegenheit eine unmittelbare oder offenkundige Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt,
- die Person, die die Meldung macht, aus triftigen Gründen vermutet, dass die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder dass die Meldung aufgrund bestimmter Umstände nicht effektiv nachverfolgt wird (dass beispielsweise Beweise verborgen oder zerstört werden könnten oder dass Personen, die die Meldung erhalten, eventuell mit dem Täter in Verbindung stehen oder selbst in den Verstoß verwickelt sein könnten),
- dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Prinzipien zum Schutz von Whistleblowern und angezeigten Parteien

Coesia unterstützt offene Meldungen über die Navex-Plattform und schützt Whistleblower und angezeigte Parteien mithilfe folgender Grundsätze:

a. Anonymität und Vertraulichkeit

Whistleblower können Meldungen auf zweierlei Weise übermitteln:

- **Offen:** Whistleblower können ihre vollständigen persönlichen Kontaktdaten nennen.
- **Anonym:** Wenn Whistleblower auf der NAVEX-Plattform ihre E-Mail-Kontaktadresse nennen, wird diese nicht an Coesia weitergeleitet. Wann immer das **Coesia Whistleblowing-Managementteam** eine Antwort oder eine Rückfrage im System postet, werden die Whistleblower per E-Mail benachrichtigt. Wenn Whistleblower ihre E-Mail-Kontaktadresse nicht nennen, liegt es in ihrer Verantwortung, mithilfe des bereitgestellten Meldeschlüssels und ihres Passworts im System nach neuen Informationen zu sehen.

In jedem Fall dürfen die Identität des Whistleblowers sowie alle weiteren Informationen, die direkt oder indirekt auf seine Identität schließen lassen, erst nach vorheriger Benachrichtigung und nur mit seiner schriftlichen Einwilligung gegenüber anderen als den Personen, die mit der Entgegennahme und Nachverfolgung von Meldungen befasst sind, offengelegt werden.

b. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Whistleblower, externe Parteien, juristische Personen und sonstige Rechtssubjekte, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen, werden vor Vergeltungsmaßnahmen⁵ oder Diskriminierung in jeder Form geschützt.

c. Recht auf Information

Angezeigte Parteien haben das Recht auf Information über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen sowie eventuelle Disziplinarmaßnahmen, um ihr Recht auf Verteidigung ausüben zu können.

⁵ Unter anderem Entlassung, Suspendierung oder vergleichbare Maßnahmen, Nichtverlängerung oder vorzeitige Kündigung eines Zeitvertrags, vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Warenlieferungen oder Dienstleistungen. Weitere Informationen dazu enthält Teil 10, „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“.

d. Schutz der angezeigten Parteien vor Disziplinarmaßnahmen oder Sanktionen, wenn sich der gemeldete Verstoß nicht durch objektive Beweise belegen lässt, entsprechend den Vorgaben nationaler Gesetzgebung und/oder vertraglicher Verfahren.

e. Umgang mit Interessenkonflikten

Diese Richtlinie gewährleistet, dass Meldungen ausschließlich von Personen bearbeitet werden, bei denen keine Interessenkonflikte vorliegen. Falls Namen von Mitgliedern des **Coesia Whistleblowing-Managementteams** oder gegebenenfalls **lokaler Kontaktperson(en)** genannt werden, **wird die Meldung direkt an die Präsidentin von Coesia weitergeleitet.**

7. Ablauf des Whistleblowing-Prozesses

Das Ethikkomitee von Coesia ist ein unabhängiges und autonomes Gremium unter dem Vorsitz von Isabella Seràgnoli, der Präsidentin von Coesia. Außer ihr gehören Iole Anna Savini, Giorgia Capuzzo, Paolo Fabiani und Paola Lanzarini dem Ethikkomitee an. Dieses unterstützt und berät das **Coesia Whistleblowing-Managementteam** vor allem in Fragen der Zulässigkeit von Meldungen, bei der Entscheidung über eine Bewertung oder interne Untersuchung, über die Einbeziehung bestimmter Unternehmensfunktionen oder externer Berater sowie über die Schließung von Fällen.

Das **Coesia Whistleblowing-Managementteam**, bestehend aus Paolo Fabiani und Paola Lanzarini, führt seine Aufgaben unparteilich aus und ist verantwortlich für die Verwaltung und Koordination des Prozesses zur Meldung möglicher Verstöße. Dabei darf es nicht zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der betreffenden Meldung oder mit den Untersuchungen kommen.

Das **Coesia Whistleblowing-Managementteam** nimmt alle Meldungen entgegen und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Es **benachrichtigt** den Whistleblower und bestätigt **innerhalb von 7 Tagen** den Eingang der Meldung.
- Es kommuniziert mit dem Whistleblower und **bittet** bei Bedarf **um zusätzliche Informationen**.
- Es **bewertet die Zulässigkeit einer Meldung** mit Unterstützung durch das Ethikkomitee der Unternehmensgruppe (bei Bedarf).
- Es **legt** je nach Thema der Meldung **fest, welche interne Funktion, welches interne Gremium oder Komitee involviert werden soll**.
- Es **veranlasst eine Bewertung oder interne Untersuchung** im Einvernehmen mit dem Ethikkomitee der Unternehmensgruppe (bei Bedarf) und legt fest, ob weitere interne Funktionen und/oder externe Berater involviert werden sollen.
- Es **gibt innerhalb von 3 Monaten** (ab Eingangsmeldung oder, falls keine Eingangsmeldung versandt wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der 7-Tages-Frist nach Übermittlung der Meldung) **Feedback zu der Meldung**.
- Es **unterstützt Whistleblower bei Unklarheiten** im Zusammenhang mit dem Meldesystem.
- Es trifft geeignete Maßnahmen, um das Meldesystem bei den Beschäftigten und externen Parteien⁶ **bekannt zu machen**.

⁶ Um die Übermittlung dieser Richtlinie an **externe Parteien** zu gewährleisten, wird eine spezielle Informationsmitteilung in die Vertragsunterlagen aufgenommen, die bei Vertragsunterzeichnung gesondert quittiert werden muss.

Das **Coesia Whistleblowing-Managementteam** umfasst automatisch **eine oder mehrere lokale Kontaktpersonen**, wenn die geltenden nationalen Gesetze eine lokale Kontaktstelle vorschreiben. Darüber hinaus fungiert die lokale Kontaktstelle als Vertretung und Repräsentanz des **Coesia Whistleblowing-Managementteams**.

Leitlinien zum Ablauf des Whistleblowing-Prozesses

a. Eingang und vorläufige Bewertung von Meldungen

Eine Meldung muss möglichst ausführlich und durch Belege untermauert sein, um als zulässig eingestuft zu werden. Im Einzelnen ist es ratsam, folgende Informationen in eine Meldung aufzunehmen:

- eine detaillierte Beschreibung der Fakten
- Ort und wenn möglich Datum und Uhrzeit der gemeldeten Fakten
- persönliche Details oder sonstige nützliche Hinweise zur Identifikation der in die gemeldete Sachlage involvierten Personen

Geht eine Meldung bei einem Empfänger außerhalb der genannten, zugelassenen Meldekanäle ein, hat diese Person sie unverzüglich an die E-Mail-Adresse **codethics@coesia.com** weiterzuleiten.

b. Bewertung oder interne Untersuchung und Schließung von Fällen

Die vom **Coesia Whistleblowing-Managementteam** genannten internen Funktionen und/oder externen Berater sind mit der Aufgabe betraut, eine Bewertung, interne Untersuchung oder gezielte Prüfung durchzuführen (bei Bedarf mit Unterstützung durch das Ethikkomitee der Unternehmensgruppe), um alle Fakten zu identifizieren, zu prüfen und zu bewerten, die die gemeldeten Ereignisse belegen könnten.

Das **Coesia Whistleblowing-Managementteam** entscheidet über die Schließung des Falles, wenn keine weiteren Maßnahmen als notwendig angesehen werden und keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

Wenn sich erweist, dass ein Verstoß vorliegt, wird ein Aktionsplan vorgeschlagen.

Liegt ein Verhalten vor, das gegen geltende Gesetze oder diese Richtlinie verstößt, kann das Unternehmen Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

8. Führung von Aufzeichnungen und Erfassung personenbezogener Daten

Alle Meldungen müssen im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bearbeitet werden.

Die komplette Dokumentation zu einer Meldung muss für die gesamte Dauer der Bearbeitung dieser Meldung aufbewahrt werden. Wenn in den nationalen Gesetzen nicht anders vorgegeben, muss die gesamte Dokumentation zu einem Whistleblowing-Fall ab der Mitteilung des abschließenden Ergebnisses an den Whistleblower 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die personenbezogenen Daten (einschließlich besonderer Datenkategorien wie Rasse, Ethnizität, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, politische Ansichten, Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften sowie sensibler Daten zu Gesundheit, sexueller Orientierung, Straftaten und Verurteilungen) von Whistleblowern und sonstigen involvierten Personen, die im Zuge der Bearbeitung von Whistleblower-Meldungen gesammelt werden, müssen gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.

Coesia hat vertrauliche Kanäle zur Übermittlung schriftlicher und mündlicher Meldungen entwickelt und eingerichtet und sorgt für deren sichere Nutzung. Die Anonymität und die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers sowie involvierter externer Parteien (mit Ausnahme notwendiger und angemessener Anforderungen im Zusammenhang mit Untersuchungen durch zuständige Behörden oder Gerichtsverfahren) sind gewährleistet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt auf das absolut Notwendige beschränkt, das zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Meldung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erforderlich ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden alle Dokumente vernichtet.

9. Definitionen

Angezeigte Partei	Person oder Organisation, die in einer Whistleblower-Meldung als verantwortlich für einen mutmaßlichen Verstoß oder als involvierte Partei genannt wird.
Coesia	Coesia S.p.A. und alle Unternehmen der Coesia-Unternehmensgruppe
Coesia Whistleblowing-Managementteam	Zwei für diese Aufgabe abgestellte Personen, die zugleich Mitglieder des Ethikkomitees der Unternehmensgruppe sind. Sie sind zuständig für die Verwaltung und Koordination des Prozesses zur Meldung von Verstößen. Derzeit sind Paolo Fabiani und Paola Lanzarini mit dieser Aufgabe betraut.
Ethikkodex	Ethikkodex der Unternehmensgruppe, veröffentlicht auf der Coesia-Website.
Ethikkomitee der Unternehmensgruppe	Unabhängiges und autonomes Gremium unter dem Vorsitz von Isabella Seràgnoli, der Präsidentin von Coesia. Außer ihr gehören Iole Anna Savini, Giorgia Capuzzo, Paolo Fabiani und Paola Lanzarini dem Ethikkomitee an.
Externe Kanäle	Kanäle unter behördlicher Verwaltung, über die Whistleblower gemäß den Bestimmungen der nationalen Gesetze Meldungen übermitteln können.
Externe Parteien	Dritte, die in einer externen Geschäftsbeziehung zu Coesia S.p.A. oder seinen Tochterunternehmen stehen.
Interne Kanäle	Alle vom Unternehmen verwalteten Kanäle, über die Whistleblower gemäß den in dieser Richtlinie vorgegebenen Leitlinien Meldungen übermitteln können.

Interne Parteien	<p>Alle, die in einer internen Geschäftsbeziehung zu Coesia S.p.A. oder seinen Tochterunternehmen stehen.</p>
Lokale Kontaktperson(en)	<p>In Coesia-Unternehmen, deren nationale Gesetze oder Best Practices eine lokale Kontaktstelle vorschreiben, ist/sind die für diese Aufgabe abgestellte(n) Person(en) zuständig für die Verwaltung und Koordination des Prozesses zur Meldung von Verstößen.</p>
Mit dem Whistleblower in Verbindung stehende Person	<p>Person, der in ihrer beruflichen Tätigkeit Vergeltungsmaßnahmen drohen könnten, beispielsweise Kollegen oder Angehörige des Whistleblowers.</p>
Navex	<p>Die von Coesia zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten ausgewählte digitale Plattform. Navex erfüllt internationale regulatorische Anforderungen, gewährleistet höchste Datensicherheits- und Datenschutzstandards und stellt sicher, dass die Datenverarbeitung unter Beachtung aller geltenden Vorschriften erfolgt.</p>
Öffentliche Bekanntgabe	<p>Bedeutet, dass Informationen über Verstöße der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</p>
Vergeltungsmaßnahmen	<p>Nachteilige Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen sowie Drohungen gegenüber einem Whistleblower (Hinweisgeber/Person, die eine Meldung übermittelt hat), die dazu führen könnten, dass diese Person direkt oder indirekt Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen durch ungerechte oder unfaire Behandlung erleidet.</p>
Whistleblower	<p>Hinweisgeber, also eine Person, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen den Coesia-Ethikkodex oder die darin enthaltenen Richtlinien bzw. sonstige illegale Praktiken meldet. Eine solche Meldung oder Offenlegung muss in gutem Glauben erfolgen und darf keine direkten finanziellen Vorteile mit sich bringen.</p>
Whistleblower-Meldung	<p>Information in schriftlicher oder mündlicher Form (oder persönlich, sofern in den nationalen Gesetzen entsprechend geregelt) über einen mutmaßlichen Verstoß.</p>

10. Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Warum Verstöße melden?

Whistleblower-Meldungen sind wichtig, denn sie ermöglichen es Coesia gegebenenfalls:

- Betrug zu bekämpfen und gegen Probleme vorzugehen, bevor diese eskalieren, indem Coesia Kenntnis von Verstößen oder Unregelmäßigkeiten erlangt, die den Interessen und der Integrität der Unternehmensgruppe oder von Dritten zuwiderlaufen, und darauf reagieren kann,
- Bewusstsein für Gegebenheiten zu wecken, die nicht im Einklang mit dem Coesia-Ethikkodex und den internen Richtlinien der Unternehmensgruppe stehen,
- Schäden am guten Ruf des Unternehmens zu vermeiden,
- Eine Kultur der Offenheit zu pflegen.

Wer kann etwas melden?

Jeder kann eine Meldung übermitteln, unter anderem beispielsweise:

- Alle Beschäftigten von Coesia und seinen Tochterunternehmen mit einer vertraglichen Vereinbarung, darunter auch Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen, vorübergehend Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und Auszubildende,
- Führungskräfte (leitende Angestellte, Direktoren und Vorgesetzte) sowie Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsgremien,
- Freiberuflich bzw. als Selbstständige für Coesia Tätige, Leih- und Zeitarbeitnehmer, unabhängige Auftragnehmer und Subunternehmer, Bevollmächtigte und Berater,
- Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die im Rahmen des Einstellungsprozesses Informationen zu Verstößen erlangen,
- Ehemalige Beschäftigte oder Partner von Coesia und seinen Tochterunternehmen, die im Rahmen einer früheren Arbeitsbeziehung zum Unternehmen Kenntnis von Verstößen erlangen,
- Kunden, Zulieferer, Geschäftspartner und generell sämtliche Anspruchsgruppen,
- Besondere Anspruchsgruppen, die in nationalen und internationalen Gesetzen genannt werden (z. B. Personal von Untersuchungsbehörden, öffentliche Bedienstete usw.).

Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können Verstöße gegen folgende Vorgaben:

- **Ethikkodex der Unternehmensgruppe,**
- **EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und seine nationalen Umsetzungen melden** (für Unternehmen mit Sitz in Ländern der Europäischen Union),
- **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell** gemäß den Gesetzesdekreten 24/2023 und 231/2001 (für italienische Unternehmen),
- **Richtlinien** des Unternehmens,
- **Nationale und internationale Gesetze.**

Was darf nicht gemeldet werden?

Informationen, die ausschließlich auf unsicheren Spekulationen oder Klatsch beruhen, also der Gerüchteküche entstammen.

Wann sollte eine Meldung erfolgen?

Eine Meldung sollte **zeitnah** erfolgen, also sobald der Whistleblower von einem mutmaßlichen Verstoß Kenntnis erhält.

Ich habe eine Meldung von dritter Seite erhalten. Was soll ich tun?

Geht eine Meldung bei einem Empfänger außerhalb der von Coesia genannten und zugelassenen Meldekanäle ein, muss diese Person die Meldung **innerhalb von sieben Tagen nach Meldungseingang** an das Whistleblowing-Managementteam oder gegebenenfalls an die lokale(n) Kontaktperson(en) weiterleiten.

Gleichzeitig muss auch der Whistleblower informiert werden.

Welche Schutzmaßnahmen gelten in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Umgang mit personenbezogenen Daten?

Unbeschadet rechtlicher Verpflichtungen dürfen die Identität des Whistleblowers sowie alle weiteren Informationen, die direkt oder indirekt auf seine Identität schließen lassen, nur mit seiner ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden. Darüber hinaus wird involvierten und/oder in der Meldung genannten Personen sowie Helfern (also Personen, die den Whistleblower beim Meldeprozess unterstützen) Vertraulichkeit zugesichert.

Im Übrigen werden personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet.

Was gilt als Vergeltungsmaßnahme?

Als Vergeltungsmaßnahme gilt jedes nachteilige Verhalten, unter anderem beispielsweise:

- Entlassung, Suspendierung oder vergleichbare Maßnahmen,
- Degradierung, Rückstufung oder Nicht-Beförderung,
- Nachteilige Veränderungen hinsichtlich Arbeitsaufgaben, Arbeitsplatz, Arbeitszeiten oder Vergütung,
- Verweigerung oder Einschränkung von Schulungsmöglichkeiten,
- Negative Vermerke in der Personalakte oder negative Leistungsbewertungen,
- Disziplinarmaßnahmen oder sonstige Sanktionen einschließlich Geldstrafen,
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung,
- Diskriminierung oder sonstige nachteilige oder unfaire Behandlung,
- Nicht-Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, obwohl der Betreffende diese zu Recht hätte erwarten können,
- Nicht-Verlängerung oder vorzeitige Kündigung eines Zeitvertrags,
- Rufschädigung und sonstige Nachteile, insbesondere in sozialen Medien, oder finanzielle Nachteile, unter anderem Verlust finanzieller Chancen und Einkommensverluste,
- Blacklisting (Aufnahme in Schwarze Listen) auf der Grundlage formeller oder informeller Vereinbarungen in einem Sektor oder einer Branche, was den Betreffenden daran hindern könnte, in diesem Sektor oder dieser Branche künftig einen Arbeitsplatz zu finden
- Vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Warenlieferungen oder Dienstleistungen,
- Aufhebung einer Lizenz oder Genehmigung.